



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. November 2020
(OR. en)

7220/20
COR 4 (de)

UD 60
DELACTION 38

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8006 final
Betr.:	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L 203 vom 26. Juni 2020</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8006 final.

Anl.: C(2020) 8006 final

Brüssel, den 13.11.2020
C(2020) 8006 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur
Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten
Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur
Festlegung des Zollkodex der Union**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 203 vom 26. Juni 2020)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 203 vom 26. Juni 2020)

Seite 19, Artikel 3 Nummer 2 zur Änderung von Artikel 128a Absatz 2 Buchstabe e Einleitungssatz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

anstatt: „,e) dass die Vorderseite der betreffenden Handelspapiere oder das Feld ‚C. Abgangszollstelle‘ auf der Vorderseite der für die Ausstellung des Versandpapiers ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ verwendeten Vordrucke und gegebenenfalls der Ergänzungsvordrucke“

muss es heißen: „,e) dass die Vorderseite der betreffenden Handelspapiere oder das Feld ‚C. Abgangszollstelle‘ auf der Vorderseite der für die Ausstellung des Dokuments ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ verwendeten Vordrucke und gegebenenfalls der Ergänzungsvordrucke“

Seite 20, Artikel 3 Nummer 2 zur Änderung von Artikel 128a Absatz 2 Buchstabe f Einleitungssatz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446:

anstatt: „,f) Der zugelassene Aussteller hat den Vordruck spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangszollstelle‘ des Versandpapiers ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ oder an einer gut sichtbaren Stelle des verwendeten Handelspapiers die Bezeichnung der zuständigen Zollstelle, das Ausstellungsdatum sowie einen der folgenden Vermerke einzutragen:“

muss es heißen: „,f) Der zugelassene Aussteller hat den Vordruck spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangszollstelle‘ des Dokuments ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ oder an einer gut sichtbaren Stelle des verwendeten Handelspapiers die Bezeichnung der zuständigen Zollstelle, das Ausstellungsdatum sowie einen der folgenden Vermerke einzutragen:“